



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 133
Programmhaushaltsplan für 2023

Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution [60/283](#) vom 7. Juli 2006, ihre Resolutionen [63/262](#) vom 24. Dezember 2008, [63/269](#) vom 7. April 2009 und [64/243](#) vom 24. Dezember 2009, Abschnitt XVII ihrer Resolution [65/259](#) vom 24. Dezember 2010, ihre Resolution [66/246](#) vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution [67/254 A](#) vom 12. April 2013, Abschnitt XV ihrer Resolution [68/247 A](#) vom



Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dieser Frage⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses, weist darauf hin, dass der Generalsekretär noch keinen abschließenden, vollständigen und genauen Bericht über die Umsetzung der bisherigen Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien vorgelegt hat, und fordert, dass in den detaillierten, zeitlich festgelegten Umsetzungsfahrplan für die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien bislang gewonnene Erkenntnisse aufgenommen werden;

4. *verweist* auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um die Empfehlungen der Aufsichtsorgane zügig umzusetzen und in seinem nächsten Bericht über Informations- und Kommunikationstechnologien die zugrundeliegenden Ursachen für die noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Aufsichtsorgane anzugehen und aktuelle Informationen zum Stand der offenen Empfehlungen vorzulegen;

5. *erkennt an*, dass die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien des Generalsekretärs eine entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung der Mandate der Organisation ist, mit der die strategische Vision auf hoher Ebene, die Grundsätze und die erwarteten Ergebnisse der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien im gesamten Sekretariat deT1ETQ00005-26(T)5(d)-T1ET4enenim de9(u)-5(m)-4(33-5()) TJET

d) die Anstrengungen des Generalsekretärs, das Potenzial der technologischen Innovationen für die Verwirklichung der Ziele der Organisation, insbesondere für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵, zu nutzen;

e) eine Informationskomponente zur Stärkung des Bewusstseins für die Möglichkeiten im Bereich Humanressourcen und für Anbieter, auch aus Entwicklungs- und Transformationsländern;

8. *verweist außerdem* auf Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses, betont, dass der kohärente Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in der gesamten Organisation von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der Mandate ist und stärkere und einheitlichere Lenkungsstrukturen erfordert, und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Befugnisse, die Zuständigkeit und Rechenschaftspflicht des Leiters der Informationstechnologie und die Grundsätze der Befugnisübertragung im Lenkungsrahmen der präzisierten Strategie vollständig geklärt werden;

9. *verweist ferner* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und er-